

**2006****Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 2006****Nr. 4**

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. 1.2006 | Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen und des Durchführungsprotokolls hierzu . . . . .                                                                                                                                      | 99    |
| 6. 1.2006 | Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über jugendpolitische Zusammenarbeit und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch . . . . .                                                                                                                        | 111   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere . . . . .                                                                                                                    | 115   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen . . .                                                                                                                                                                                                                      | 115   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz und des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts . . . . .                                                                                                                     | 116   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“, „Northrop Grumman Information Technology“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-09-06, DOCPER-AS-13-04 und DOCPER-AS-27-03) . . . . . | 116   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 7. Oktober 1983 . . . . .                                                                                    | 119   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation . . . . .                                                                                                                                                                                          | 119   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 24. November 1981 . . . . .                                                | 120   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen . . . . .                                                                                                                                         | 120   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes und zum Schutz archäologischen Kulturguts . . . . .                                                                                                                                                   | 121   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung . . .                                                                                                                 | 121   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits . . . . .                                                                                              | 122   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 122   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen . . . . .                                                                                                                                                               | 123   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . . . .                                                                                                                                               | 123   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung . . . . .                                                                                                                                      | 124   |
| 9. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände . . . . .                                                                                                                                                                      | 124   |

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 1.2006  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens, der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I, II, III und IV zum VN-Waffenübereinkommen .....                                             | 125   |
| 9. 1.2006  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. September 1977 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....                                                                                         | 126   |
| 9. 1.2006  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....                                                               | 126   |
| 9. 1.2006  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 <sup>bis</sup> ) .....                                                               | 127   |
| 9. 1.2006  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 <sup>bis</sup> ) .....                                                                   | 127   |
| 9. 1.2006  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....                                                               | 128   |
| 12. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten .....                                                                                                                             | 128   |
| 12. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen .....                                                                                                                                     | 129   |
| 12. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....                                                                          | 129   |
| 12. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen .....                                                                                                                             | 130   |
| 17. 1.2006 | Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....                                                                                                                                                        | 130   |
| 20. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....                                                                                                | 132   |
| 20. 1.2006 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....                                                                              | 133   |
| 20. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) .....                                                                                                     | 135   |
| 20. 1.2006 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren ..... | 135   |
| 30. 1.2006 | Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften .....                                                                                                                                  | 136   |
|            | FNA: 9501-46                                                                                                                                                                                                                                  |       |

---

*Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 8. Februar 2006 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2005, gesondert übersandt.*

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-französischen Abkommens  
über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen  
und des Durchführungsprotokolls hierzu**

**Vom 6. Januar 2006**

Das in Kehl am 10. Februar 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 1. Juli 2005

in Kraft getreten.

Weiter wird bekannt gemacht, dass das in Paris am 19. September 2005 unterzeichnete Durchführungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen nach seinem Artikel 7 Abs. 3

am 19. September 2005

in Kraft getreten ist.

Das Abkommen und das Durchführungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Januar 2006

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Französischen Republik  
über die Übernahme und Durchbeförderung  
von illegal aufhältigen Personen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Französischen Republik –

in Erwägung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien auszubauen, um eine bessere Anwendung der Bestimmungen über den Personenverkehr unter Beachtung der von den geltenden Gesetzen und Regelungen vorgesehenen Rechte und Garantien zu gewährleisten,

unter Beachtung der internationalen Verträge und Übereinkommen und in dem Bestreben, die illegale Einwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen zu bekämpfen,

in dem Wunsch, das Abkommen vom 22. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der

Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze zu ersetzen,

auf der Grundlage der Gegenseitigkeit –

sind wie folgt übereingekommen:

**Abschnitt I**

**Übernahme der  
Staatsangehörigen der Vertragsparteien**

**Artikel 1**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt ohne Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder

glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt unter denselben Bedingungen eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht besaß.

## Artikel 2

(1) Die Staatsangehörigkeit gilt als nachgewiesen bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten gültigen Dokumente:

### 1. Für die Französische Republik:

- a) Pässe;
- b) Personalausweise;
- c) Staatsangehörigkeitsurkunden;
- d) Dekrete über die Einbürgerung oder Wiedereingliederung in die französische Staatsangehörigkeit;
- e) von den Militärbehörden der Land-, See- oder Luftstreitkräfte ausgegebene Lichtbildausweise;

### 2. für die Bundesrepublik Deutschland:

- a) Staatsangehörigkeitsurkunden, die einer Person eindeutig zugeordnet werden können;
- b) Pässe aller Art (Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Passersatzpapiere, Kinderpass);
- c) Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige);
- d) Wehrpässe und Militärausweise.

(2) Die Staatsangehörigkeit gilt als glaubhaft gemacht bei Vorliegen insbesondere der nachstehend aufgeführten Glaubhaftmachungsmittel:

### 1. Für die Französische Republik:

- a) abgelaufene Dokumente, wie in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt;
- b) Dokumente der offiziellen Behörden der ersuchten Vertragspartei mit der Identität des Betroffenen (Führerscheine, Seefahrtbücher, Schifferausweise und so weiter);
- c) konsularische Zulassungspapiere oder Personenstandsdokumente;
- d) Fotokopien eines der zuvor aufgeführten Dokumente;
- e) von den Verwaltungs- oder Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei ordnungsgemäß entgegengegebene Erklärungen des Betroffenen;
- f) in einem Protokoll aufgenommene Aussagen glaubwürdiger Zeugen;

### 2. für die Bundesrepublik Deutschland:

- a) Kopien der unter Absatz 1 Nummer 2 genannten Nachweismittel;
- b) abgelaufene Dokumente, wie in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt;
- c) Führerscheine;
- d) Geburtsurkunden;
- e) Seefahrtbücher und Schifferausweise;
- f) Kopien der genannten Dokumente;
- g) in einem Protokoll aufgenommene Aussagen glaubwürdiger Zeugen;

h) das Ergebnis einer Anhörung des Betroffenen durch Behörden der ersuchenden Vertragspartei;

i) andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten.

(3) Gilt die Staatsangehörigkeit gemäß Absatz 1 als nachgewiesen oder gemäß Absatz 2 als glaubhaft gemacht, wird die betroffene Person ohne Formalitäten übernommen.

(4) Bestehen Zweifel an den Glaubhaftmachungsmitteln, erfolgt die Übernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Übernahmeersuchens der ersuchenden Vertragspartei erfolgt eine Anhörung der betroffenen Person bei einer Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei. Wenn die Anhörung ergibt, dass die betroffene Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt, stellt die Auslandsvertretung sofort ein Reisedokument aus. Dieses befristet ausgestellte Reisedokument kann im Bedarfsfall erneuert werden, wenn die Rückübernahme aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen nicht innerhalb der bewilligten Frist möglich ist.

(5) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die geplante Rückführung der betroffenen Person unverzüglich, spätestens drei Tage vor der Rückführung benachrichtigen.

## Abschnitt II

### Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

## Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und die in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Bedingungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person

- 1. ein gültiges Visum, das kein Transitvisum ist, oder einen gültigen Aufenthaltstitel von der ersuchten Vertragspartei erhalten hat oder
- 2. auf dem Luft- oder Landweg unmittelbar aus dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist oder
- 3. die Einreise unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente der ersuchten Vertragspartei erschlichen hat oder
- 4. ihren letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatte.

(2) Eine Übernahmepflicht der ersuchten Vertragspartei besteht auch dann, wenn beide Vertragsparteien ein zwischenzeitlich abgelaufenes Visum oder einen abgelaufenen Aufenthaltstitel erteilt haben und das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der erteilte Aufenthaltstitel später endet. Endet die Gültigkeit an demselben Tag, dann ist die Vertragspartei zur Übernahme verpflichtet, die das Visum oder den Aufenthaltstitel mit der längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat.

(3) Die ersuchte Vertragspartei stellt, soweit erforderlich, unverzüglich die für die Rückführung notwendigen Reisedokumente aus.

(4) Liegt im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 der Grenzübertritt nicht länger als sieben Tage zurück, übernimmt jede Vertragspartei die Person ohne Formalitäten. Die Überstellung kann auch nach Ablauf der Frist von sieben Tagen vorgenommen werden, wenn die Überstellung innerhalb dieses Zeitraums angekündigt wurde.

**Artikel 4**

Die in Artikel 3 vorgesehene Verpflichtung zur Übernahme gilt nicht im Hinblick auf:

1. Staatsangehörige aus Drittstaaten oder Staatenlose, denen die ersuchende Vertragspartei entweder den Flüchtlingsstatus in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder den Status eines Staatenlosen in Anwendung des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen zuerkannt hat;
2. Staatsangehörige aus Drittstaaten oder Staatenlose, auf die das Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) und spätere, dieses Übereinkommen ersetzende Regelungen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags Anwendung findet;
3. Staatsangehörige aus Drittstaaten oder Staatenlose, die über eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder vorübergehende Aufenthaltserlaubnis verfügen, die von einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen) ausgestellt wurde.

**Artikel 5**

(1) Die unmittelbare Einreise in das Gebiet und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen auf dem Gebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels für das Gebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Einreise und Aufenthalt im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gelten als

1. nachgewiesen durch
  - a) Ein- und Ausreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
  - b) Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten, die den Aufenthalt der Person auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen;ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden;
2. glaubhaft gemacht durch
  - a) Fahrkarten, Flug- oder Schiffspassagen, die die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und den Reiseweg auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei belegen;
  - b) Ort und Umstände, unter denen die betroffene Person nach der Einreise aufgegriffen wurde;
  - c) Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübergang bezeugen können;
  - d) hinreichend genaue und belastbare Aussagen der betroffenen Person;

- e) Zeugenaussagen (zum Beispiel Familienangehörige, Reisegefährten, Angehörige von Internationalen Organisationen);

der auf diese Weise glaubhaft gemachte Aufenthalt gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(3) Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübergangspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübergangspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

**Artikel 6**

Im Falle der Übernahme einer Person gemäß Artikel 3 nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von zwei Monaten nach deren Übernahme feststellt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme nicht vorgelegen haben.

**Abschnitt III****Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen****Artikel 7**

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und der Transit durch mögliche Durchgangsstaaen und die Weiterreise in den Zielstaat sichergestellt ist. Die ersuchte Vertragspartei stellt die Durchbeförderung durch ihr Hoheitsgebiet auf Grund eines schriftlichen Ersuchens der anderen Vertragspartei sicher. Bei Durchbeförderungen auf dem Landweg erfolgt die Begleitung durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei durch deren Begleitpersonal.

(2) Bei der Durchbeförderung auf dem Landweg bedarf es keines Visums. Dies gilt auch für die Durchbeförderung auf dem Luftweg, soweit dem keine Regelungen der Europäischen Union entgegenstehen.

(3) Die Durchbeförderung auf dem Luftweg kann begleitet oder unbegleitet durchgeführt werden. Erfolgt sie begleitet, wird die Durchbeförderung von der ersuchenden Vertragspartei bis zum Zielstaat sichergestellt. Auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei leistet diese die erforderliche Unterstützung. Soweit die Anwendung von Zwangsmitteln gegen die durchzubefördernde Person oder die Ingewahrsamnahme derselben erforderlich werden sollte, wird dies durch die ersuchte Vertragspartei gewährleistet.

**Artikel 8**

(1) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in Artikel 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht. Das Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleibt unberührt.

(2) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

#### Abschnitt IV Kostenregelung

##### Artikel 9

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung gemäß Artikel 7, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Rückübernahme gemäß Artikel 1 Abs. 2, Artikel 6 und Artikel 8 Abs. 2 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die Kosten der Rückreise.

#### Abschnitt V Datenschutz

##### Artikel 10

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
2. den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsart);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmebedingungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzu-

teilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

#### Abschnitt VI Allgemeine und Schlussbestimmungen

##### Artikel 11

(1) Die zuständigen Ministerien der Vertragsparteien legen in einem Durchführungsprotokoll Einzelheiten zu diesem Abkommen fest, insbesondere:

1. die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden,
2. die zur Durchführung dieses Abkommens genutzten Grenzübergänge,
3. die Modalitäten der Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten zusammen und konsultieren sich im Bedarfsfall, um die Umsetzung des Abkommens zu prüfen.

(3) Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen auf Expertenebene einladen, um Fragen, die bei der Anwendung des Abkommens entstehen, einvernehmlich zu lösen.

##### Artikel 12

(1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften sowie Verpflichtungen aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union bleiben unberührt.

##### Artikel 13

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

##### Artikel 14

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 22. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze außer Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit Ausnahme von Artikel 1 vollständig oder teilweise suspendieren, wenn die Sicherheit des Staates, der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die Gesundheit der Bürger gefährdet ist. Vor Einleitung

oder Aufhebung dieser Maßnahmen informieren sich die Vertragsparteien rechtzeitig auf diplomatischem Wege.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(5) Die Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation über die Suspendierung oder Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Kehl am 10. Februar 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Geier  
Schily

Für die Regierung der Französischen Republik

Nicolas Sarkozy

**Durchführungsprotokoll  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Französischen Republik  
über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Französischen Republik –

in dem Bestreben, die Durchführung des Abkommens vom 10. Februar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen (nachstehend „Abkommen“ genannt) effektiver zu gestalten und zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Abschnitt I**

**Übernahme von Staatsangehörigen  
der Vertragsparteien**

**Artikel 1**

(1) Bei Fehlen von Nachweis- und Glaubhaftmachungsmitteln oder bei Zweifeln an den Glaubhaftmachungsmitteln erfolgt die Übernahme gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort);
- b) eine Information, ob für die zu übernehmende Person besondere ärztliche Pflege oder andere Pflegemaßnahmen sicherzustellen sind, soweit dies das Recht der ersuchenden Vertragspartei zulässt;
- c) eine Information, ob Bedarf an Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen besteht;
- d) einen Vorschlag zu Übergabeort und -termin.

(2) Der Antrag auf Übernahme nach dem Muster in Anlage 1 wird direkt an die gemäß Artikel 5 zuständigen Behörden gestellt. Die Übermittlung erfolgt insbesondere per Fax, Telex oder E-Mail.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich auf den Antrag der ersuchenden Vertragspartei, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags.

Erfolgt innerhalb eines Monats keine Antwort, gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt, soweit erforderlich, unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendigen Reisedokumente aus, die zur Einreise berechtigen.

**Abschnitt II**

**Übernahme von Drittstaatsangehörigen  
und Staatenlosen**

**Artikel 2**

(1) Der gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens eingereichte Antrag auf Übernahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit);
- b) Ausstellungsart, -nummer, -ort und Angabe zur Gültigkeit des Reisedokuments, sofern die zu übernehmende Person dieses bei sich führt;
- c) Datum, Ort und Art der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei;
- d) Mittel, die die Einreise oder den Aufenthalt der zu übernehmenden Person auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nachweisen oder glaubhaft machen;
- e) eine Information dazu, ob für die zu übernehmende Person besondere ärztliche Pflege oder andere Pflegemaßnahmen sicherzustellen sind, soweit dies das Recht der ersuchenden Vertragspartei zulässt;
- f) eine Information zur Notwendigkeit eines Dolmetschers für die zu übernehmende Person;
- g) eine Information, ob Bedarf an Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen besteht;
- h) Vorschlag zu Übergabeort und -termin.

(2) Der Antrag auf Übernahme nach dem Muster in Anlage 2 wird direkt an die gemäß Artikel 5 zuständigen Behörden gestellt. Die Übermittlung erfolgt insbesondere per Fax, Telex oder E-Mail. Die ersuchende Vertragspartei stellt den Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der illegalen Einreise oder dem ille-

galen Aufenthalt der zu übernehmenden Person auf ihrem Hoheitsgebiet.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich auf den Antrag auf Übernahme, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrags. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Antwort, gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

(4) Die ersuchende Vertragspartei wird die ersuchte Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens fünf Werktage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

(5) Die Rückführung erfolgt nach Zustimmung der ersuchten Vertragspartei unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert.

### Abschnitt III

#### Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

##### Artikel 3

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens gemäß dem Muster in Anlage 3 soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der durchzubefördernden Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit);
- b) Ausstellungsart, -nummer, -ort und Angabe zur Gültigkeit des Reisedokuments, sofern die durchzubefördernde Person dieses bei sich führt, oder Angaben zum Ersatzreisedokument;
- c) eine Information, ob für die zu übernehmende Person besondere ärztliche Pflege oder andere Pflegemaßnahmen sicherzustellen sind, soweit dies das Recht der ersuchenden Vertragspartei zulässt;
- d) die Zusammensetzung des Begleitpersonals (Name, Funktion, Reisedokument);
- e) eine Information, ob zusätzlich zum Begleitpersonal Bedarf an Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen besteht;
- f) Erklärung, dass keine Gründe zur Ablehnung der begleiteten Durchbeförderung bekannt sind und die Übernahme im Zielstaat oder im nächsten Durchgangsstaat sichergestellt ist;
- g) Übergabeort und -termin beziehungsweise Flugdaten (Tag, Flugnummer, Ankunft- und Abflugzeit) in Bezug auf Ankunft im und Abflug vom Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei.

(2) Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich schriftlich auf den Antrag auf Durchbeförderung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang des Antrags, der insbesondere per Fax, Telex oder E-Mail erfolgt. Wird der Antrag abgelehnt, ist die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über die Gründe der Ablehnung der Durchbeförderung zu informieren.

(3) Die Durchbeförderung wird zum vereinbarten Termin und in Übereinstimmung mit den geltenden innerstaatlichen Vorschriften der ersuchenden Vertragspartei durchgeführt.

### Abschnitt IV

#### Kosten

##### Artikel 4

(1) Die ersuchende Vertragspartei erstattet gemäß Artikel 9 des Abkommens die notwendigen Kosten, die unter Einhaltung maximaler Wirtschaftlichkeit entstanden sind.

(2) Die ersuchte Vertragspartei rechnet die Kosten für den jeweiligen Kalendermonat unter Beifügung von Unterlagen ab, die die tatsächliche Kostenhöhe belegen. Die für begleitete Durchbeförderungen entstandenen Kosten überweist die ersuchende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungseingang auf das Bankkonto der ersuchten Vertragspartei.

### Abschnitt V

#### Zuständige Behörden

##### Artikel 5

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen gemäß Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
  - die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder
  - Bundespolizeidirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-250 (Lagezentrum/  
Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;
  - für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen: die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Französischen Republik;

b) seitens der Französischen Republik

- die lokalen Dienste der Direction Centrale de la Police aux Frontières (DCPAF) der Generaldirektion der Nationalen Polizei des Innenministeriums, die für das Gemeinsame Zentrum der deutsch-französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Kehl und die gemeinsamen Kommissariate Saarbrücken-Autobahn, Lauterburg-Bienwald, Straßburg-Europabrücke und Ottmarsheim zuständig sind oder
- die zuständige konsularische Vertretung der Französischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland;

2. für die Beantragung von Reisedokumenten:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
  - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden oder
  - Bundespolizeidirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-250 (Lagezentrum/  
Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;
- b) seitens der Französischen Republik  
die betroffenen Präfekturen;

3. für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung gemäß Artikel 7 des Abkommens:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland  
Bundespolizeidirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-250 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;

- b) seitens der Französischen Republik  
Direction Centrale de la Police aux Frontières (DCPAF)  
Bureau de l'éloignement  
8 rue de Penthièvre  
75008 Paris  
Telefon: 00.33.1.07.62.38 oder 00.33.1.40.07.65.12  
Fax: 00.33.1.07.63.75 oder 00.33.1.49.27.40.77;
4. für die Abrechnung der Kosten gemäß Artikel 9 des Abkommens:
- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland  
Bundespolizeidirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-250 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;
- b) seitens der Französischen Republik  
Direction administrative de la Police Nationale  
Sous-direction de l'administration et des finances  
Bureau des budgets d'équipements et de fonctionnement des services  
15 rue Nélaton  
75015 Paris
5. für die Lösung strittiger Einzelfälle:
- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland  
Bundespolizeidirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)  
0049 261 399-250 (Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399-218;
- b) seitens der Französischen Republik  
Direction des libertés publiques et des affaires juridiques  
Sous-direction des étrangers et de la circulation transfrontière  
Bureau du droit et des procédures d'éloignement  
Section dossiers individuels  
Telefon: 00.33.1.49.27.31.05  
Fax: 00.33.1.49.27.48.34;
6. für formlose Übernahmen nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an der gemeinsamen Grenze sowie an den Verkehrsflughäfen betrauten Behörden.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich auf dem diplomatischen Wege über eventuelle Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten.

#### Abschnitt VI

#### Für die Übernahme und Durchbeförderungen von Personen festgelegte Grenzübergänge

##### Artikel 6

(1) Die Übernahme oder Durchbeförderung von Personen erfolgt an dem jeweils im Einzelfall vereinbarten Grenzübergang.

(2) Die Eisenbahngrenzübergänge sind für die Durchbeförderung ausgeschlossen.

#### Abschnitt VII

#### Schlussbestimmungen

##### Artikel 7

(1) Die Registrierung dieses Durchführungsprotokolls beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Durchführungsprotokolls.

(3) Dieses Durchführungsprotokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an angewendet.

(4) Dieses Durchführungsprotokoll kann nur in Verbindung mit dem Abkommen und unter den in Artikel 14 des Abkommens genannten Voraussetzungen gekündigt oder suspendiert werden.

Geschehen zu Paris am 19. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Klaus Neubert

Für die Regierung der Französischen Republik  
N. Sarkozy

**Anlage 1****zum Durchführungsprotokoll zum deutsch-französischen Abkommen über  
die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen**

(Hinweis: Alle Rubriken müssen ausgefüllt oder gestrichen werden.)

**Ersuchen um Übernahme eines Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei**

Datum des Ersuchens:

Uhrzeit:

Ersuchender Dienst: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Übernehmender Dienst: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

**A. Angaben zu der zu übernehmenden Person**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Alias (Spitzname): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

**B. Angaben zur Staatsangehörigkeit**1. Dokumente: <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_2. Umstände, die die Staatsangehörigkeit vermuten lassen:<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_**C. Vorgeschlagene Form der Übergabe/Übernahme**

Übergabedatum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Übergabeort: \_\_\_\_\_

Beförderungsmittel, ggf. Zug- oder Flugnummer: \_\_\_\_\_

**D. Anlagen**

Anzahl der Dokumente: \_\_\_\_\_

**E. Anmerkungen**

Informationen darüber, ob für die übergebene Person besondere Kranken- ggf. andere Pflege sicherzustellen ist, und ob besondere Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

<sup>1)</sup> Kopien dieser Dokumente sind der Anlage beizufügen.

**F. Entscheidung der ersuchten Vertragspartei**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Getroffene Entscheidung:

Zustimmung:

☐

Ablehnung:

☐

Gründe für die Ablehnung der Übernahme:

Name, Dienststellung:

Unterschrift:

**Anlage 2****zum Durchführungsprotokoll zum deutsch-französischen Abkommen über  
die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen**

(Hinweis: Alle Rubriken müssen ausgefüllt oder gestrichen werden.)

**Ersuchen um Übernahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen**

Datum des Ersuchens: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ersuchender Dienst: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_Übernehmender Dienst: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_**A. Angaben zu der zu übernehmenden Person**Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Alias (Spitzname): \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_**B. Dokumente und Visa**1. Dokumente (Reise-, Identitäts-, Staatsangehörigkeits-, Aufenthalt Dokumente):<sup>1)</sup>2. Visa (Ausstellungsdatum, Gültigkeit usw.):<sup>1)</sup>3. Einreise-/Ausreisestempel:<sup>1)</sup>4. Andere Dokumente:<sup>1)</sup>**C. Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei**Einreisedatum: \_\_\_\_\_ Aufenthaltsdauer: \_\_\_\_\_  
Datum und Ort der Festnahme: \_\_\_\_\_  
Reiseweg: \_\_\_\_\_  
Anmerkungen zum Aufenthaltsstatus: \_\_\_\_\_**D. Den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei betreffende Angaben**<sup>1)</sup> Kopien dieser Dokumente sind der Anlage beizufügen.

**E. Vorgeschlagene Form der Übergabe/Übernahme**

Übergabedatum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Übergabeort: \_\_\_\_\_

Beförderungsmittel, ggf. Flug- oder Zugnummer: \_\_\_\_\_

**F. Anlagen**

Anzahl der Dokumente: \_\_\_\_\_

**G. Anmerkungen**

Informationen darüber, ob für die übergebene Person besondere Kranken- ggf. andere Pflege oder ein Dolmetscher sicherzustellen ist, und ob besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

**H. Entscheidung der ersuchten Vertragspartei**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Getroffene Entscheidung:

Zustimmung:

☐

Ablehnung:

☐

Gründe für die Ablehnung der Übernahme:

Name, Dienststellung:

Unterschrift:

**Anlage 3****zum Durchführungsprotokoll zum deutsch-französischen Abkommen über  
die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen**

(Hinweis: Alle Rubriken müssen ausgefüllt oder gestrichen werden.)

**Ersuchen um Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Ersuchender Dienst: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_Übernehmender Dienst: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_**A. Angaben zur durchzubefördernden Person**Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_  
Art der Maßnahme: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Reisedokument (Nr./Ausstellungsort/Gültigkeit): \_\_\_\_\_**B. Art der Durchbeförderung**Flugzeug: ☐ Kfz: ☐**C. Durchbeförderung auf dem Landweg**Datum und Uhrzeit der Ankunft: \_\_\_\_\_  
Grenzübergang: \_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Ausreise: \_\_\_\_\_  
Grenzübergang bzw. Hafen: \_\_\_\_\_ Schiffsnummer: \_\_\_\_\_ Schifffahrtsgesellschaft: \_\_\_\_\_**D. Durchbeförderung auf dem Luftweg**Ankunftsort: \_\_\_\_\_ Datum und Uhrzeit der Ankunft: \_\_\_\_\_  
Flughafen: \_\_\_\_\_ Flugnummer: \_\_\_\_\_ Fluggesellschaft: \_\_\_\_\_  
Abflugort: \_\_\_\_\_ Datum und Uhrzeit des Abflugs: \_\_\_\_\_  
Flughafen: \_\_\_\_\_ Flugnummer: \_\_\_\_\_ Fluggesellschaft: \_\_\_\_\_**E. Zielstaat**

Gründe für eine Ablehnung der Durchbeförderung im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens sind nicht bekannt.

**F. Begleitung**JA ☐ NEIN ☐

| G. Zusammensetzung der Begleitung |          |           |                |
|-----------------------------------|----------|-----------|----------------|
| Name:                             | Vorname: | Funktion: | Reisedokument: |
| _____                             | _____    | _____     | _____          |

| H. Anmerkungen                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Informationen darüber, ob für die übergebene Person besondere Kranken- ggf. andere Pflege sicherzustellen ist, und ob besondere Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. |
|                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                      |

| I. Entscheidung der ersuchten Vertragspartei                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zustimmung zur Durchbeförderung durch das<br>Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei:      Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| Gründe für die Ablehnung der Durchbeförderung:                                                                                                          |
|                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                         |
| Name, Dienststellung:      Unterschrift:                                                                                                                |

**Bekanntmachung  
des deutsch-russischen Abkommens  
über jugendpolitische Zusammenarbeit  
und über das Außerkrafttreten  
des früheren Abkommens vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch**

**Vom 6. Januar 2006**

Das in Schleswig am 21. Dezember 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über jugendpolitische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 9

am 14. Oktober 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 11 dieses Abkommens das Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch (BGBl. 1991 II S. 413) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation

am 14. Oktober 2005

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über jugendpolitische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Russischen Föderation,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

auf der Grundlage des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit und gemäß dem Abkommen vom 10. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation,

auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland,

geleitet vom gemeinsamen Bestreben, die traditionell freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Völkern beider Staaten zu entwickeln,

überzeugt davon, dass die junge Generation Deutschlands und Russlands eine grundlegende Rolle bei der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft der deutsch-russischen Beziehungen spielt,

in dem Bewusstsein, dass die junge Generation einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau eines neuen Europas leistet und in dem Bestreben, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Bestimmungen und des Rechts der Europäischen Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,

die Entwicklung und Erleichterung des Jugend- und Schüleraustausches zu fördern, handelnd im Interesse der weiteren Entwicklung der beiderseitig vorteilhaften jugendpolitischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation,

in dem Bestreben, die bilaterale Jugend- und Schülerzusammenarbeit zu erweitern und ihr neue Impulse zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen in jeder Weise die Entwicklung allseitiger Verbindungen und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend beider Länder durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der bilaterale Austausch Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern aller Regionen, aus allen gesellschaftlichen Bereichen und sozialen Schichten beider Länder, bei gleichen Zugangschancen offen steht.

(3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Jugend- und Schüleraustausch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowohl in Gruppen als auch auf individueller Grundlage durchgeführt wird, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Organisation.

(4) Gegenstand des Abkommens sind nicht der Austausch von Jugendlichen zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit sowie auf dem Gebiet des Leistungssports.

### Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien fördern die Herstellung von Kontakten, gegenseitige Besuche und Erfahrungsaustausche zwischen

1. Jugendorganisationen aus gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, sportlichen, beruflichen und anderen Bereichen;
2. Jugendlichen in Ausbildung und Beruf, darunter zwischen jungen Arbeiterinnen und Arbeitern, Angestellten und Fachkräften aus allen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen;
3. Schulen und anderen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung;
4. jungen Menschen, die eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen ihres zivilgesellschaftlichen Engagements leisten;
5. jungen Menschen mit Behinderungen sowie Fachkräften der Behindertenarbeit;
6. Vertreterinnen und Vertretern von Jugendorganisationen sowie Fachkräften der Jugendhilfe;
7. jungen Politikerinnen und Politikern und jungen Vertreterinnen und Vertretern staatlicher und kommunaler Behörden, einschließlich aus Partnerstädten.

(2) Die Austauschprogramme werden aufgrund direkter gegenseitiger Absprachen zwischen Jugendverbänden und Jugendgruppen, die in der Jugendhilfe tätigen Institutionen und Organisationen sowie Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien fördern folgende Programme und Formen des Jugend- und Schüleraustausches:

1. gemeinsame Veranstaltungen zum vertieften gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung;
2. Austausch zwischen Bildungseinrichtungen, einschließlich des Austausches von Lehrerinnen und Lehrern sowie Dozentinnen und Dozenten;
3. gemeinsame Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen, geschichtlichen, sozialökonomischen, ökologischen und rechtlichen Fragen;

4. gemeinsame Veranstaltungen zu Fragen von Kultur, Wissenschaft, Technik und Sport;
5. Austausch und gemeinsame Aktivitäten von jungen Freiwilligen im Rahmen ihres zivilgesellschaftlichen Engagements;
6. Jugend- und Schüleraustausch im Rahmen von Städtepartnerschaften und von Partnerbeziehungen zwischen anderen Gebietskörperschaften;
7. gemeinsame Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Jugendpolitik;
8. gemeinsame Maßnahmen zur Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe, einschließlich Praktika und Hospitationen;
9. Zusammenarbeit von Vertretungen von Jugendverlagen und Massenmedien sowie Austausch junger Journalistinnen und Journalisten;
10. gemeinsame Kolloquien zum Informationsaustausch über wissenschaftliche Forschungsprogramme und Erfahrungsaustausch zu wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiet der Jugendpolitik;
11. gemeinsame Veranstaltungen mit jungen Kulturschaffenden und jungen Künstlerinnen und Künstlern;
12. gemeinsame freiwillige berufliche Praktika mit dem Ziel, die Alltagskultur näher kennen zu lernen und Einblicke in die Ausbildungs- und Arbeitswelt zu bekommen;
13. Veranstaltungen zum Erlernen und zur Vertiefung der Kenntnisse der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland;
14. Durchführung von gemeinsamen Jugendlagern;
15. gemeinsame Teilnahme an multilateralen Aktionen und Programmen der Jugend im Rahmen europäischer und internationaler Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen beider Länder;
16. Teilnahme an weiteren Programmen und Projekten der Zusammenarbeit, soweit sie den Zielen dieses Abkommens dienen und den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Vertragsparteien nutzen im Jugend- und Schüleraustausch Erfahrungen interkultureller Verständigung von jungen Menschen aus Migrantenfamilien.

(3) Die Teilnehmenden am Jugend- und Schüleraustausch werden vorzugsweise in Jugendzentren, Lagern der Erholung, Jugendhotels, Wohnheimen oder in Familien untergebracht. Hinsichtlich der Wohnorte der Teilnehmenden und der Orte, an denen Austauschbegegnungen stattfinden, streben die Vertragsparteien aufgrund gegenseitiger Absprachen die Berücksichtigung aller Regionen in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation an.

(4) In Anerkennung der wichtigen Rolle von Kenntnissen der jeweils anderen Sprache für das gegenseitige Verständnis und die Schaffung von wirksamen Jugendkontakten ermutigen die Vertragsparteien den Unterricht und die Verbreitung der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 4

(1) Zur Umsetzung und Entwicklung der Jugendzusammenarbeit richten die Vertragsparteien einen „Deutsch-Russischen Rat für jugendpolitische Zusammenarbeit“ – im Weiteren „Jugendrat“ genannt – ein.

(2) Jede der Vertragsparteien beruft aus Vertreterinnen und Vertretern von staatlichen sowie kommunalen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie von Förderern, unterstützenden Institutionen und Stiftungen die Mitglieder des Jugendrates auf paritätischer Grundlage.

(3) Die Verfahrensfragen der Berufung werden von beiden Seiten gesondert geregelt.

(4) Der Jugendrat legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Zusammenarbeit und die förderpolitischen Leitlinien für den Austausch fest. Er erarbeitet Qualitätskriterien auf der Grundlage von Auswertungen und Erfahrungen des Austausches. Er kann Programme und Projekte zur Förderung vorschlagen und den staatlichen Behörden und allen am Austausch beteiligten Einrichtungen und Organisationen Empfehlungen geben.

(5) Der Jugendrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgremien bilden.

(6) Der Jugendrat tritt mindestens einmal jährlich aufgrund gegenseitiger Absprache abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zusammen.

#### Artikel 5

(1) Zur Umsetzung dieses Abkommens richten beide Vertragsparteien entsprechend den Zuständigkeiten und der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen in ihren Staaten nationale Koordinierungsbüros ein. Beide Koordinierungsbüros sollen den gleichen Namen und das gleiche Emblem haben.

(2) Jede der Vertragsparteien beruft ein Kuratorium für ihr Koordinierungsbüro. Jedes Kuratorium gibt Empfehlungen über die generelle Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des jeweiligen Koordinierungsbüros sowie zu deren Zusammenarbeit. Jedes Kuratorium übt die Kontrolle über die Tätigkeit des jeweiligen nationalen Koordinierungsbüros aus. Die Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage der innerstaatlichen Bestimmungen beider Länder. Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Tätigkeit der nationalen Koordinierungsbüros und Kuratorien werden von den Vertragsparteien gesondert im gegenseitigen Einvernehmen und im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Koordinierungsbüros nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Aufbereitung und Verbreitung von Informationen unter Jugendlichen, Jugendverbänden und -organisationen sowie Bildungseinrichtungen in beiden Staaten über Möglichkeit der Teilnahme am deutsch-russischen Jugend- und Schüleraustausch;
2. Anregung der Entwicklung von Austauschen und die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zwischen am Austausch interessierten Organisationen;
3. Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen, Bildungseinrichtungen und Jugendgruppen, die in der bilateralen Jugendzusammenarbeit tätig sind;
4. Durchführung von Partnerbörsen, Seminaren und Konferenzen zur deutsch-russischen Jugendzusammenarbeit, darunter auch mit allgemein bildenden Schulen und Berufsschulen;
5. Unterstützung bei der Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe und von Lehrkräften, einschließlich Praktika und Hospitationen;
6. Beratung von Teilnehmenden an gemeinnützigen freiwilligen Arbeitseinsätzen von Jugendlichen beider Länder im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements;
7. Ausarbeitung von Vorschlägen, die auf die Entwicklung neuer Formen und Bereiche der bilateralen und multilateralen Jugendzusammenarbeit gerichtet sind;
8. Unterstützung von Organisationen und Einrichtungen, die an der Jugendzusammenarbeit und dem Austausch teilnehmen, auch bei der Beantragung von Visa;
9. Förderung von Programmen und Projekten zum Erlernen und zur Vertiefung der jeweils anderen Sprache;

10. Erschließung verschiedener Finanzierungsquellen, einschließlich nichtöffentlicher Mittel;
11. Ausarbeitung von Empfehlungen an Behörden und an den Jugendrat;
12. Öffentlichkeitsarbeit für die deutsch-russische jugendpolitische Zusammenarbeit.

#### Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien schaffen in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen die finanziellen Rahmenbedingungen zur Intensivierung und Ausweitung des Jugend- und Schüleraustausches. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt aus öffentlichen und privaten Mitteln auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene unter Berücksichtigung gleicher Möglichkeiten der Teilnahme an den Austauschmaßnahmen.

(2) Die Anzahl der Einzelaktivitäten und der Teilnehmenden aus beiden Staaten soll ausgeglichen sein.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren die devisenlose Durchführung des Austausches:

1. Die empfangende Seite trägt alle Kosten für den Aufenthalt, insbesondere Unterkunft, Verpflegung sowie für schnelle und dringende medizinische Hilfe in Fällen, die ein umgehendes medizinisches Eingreifen erfordern. Sie trägt ebenfalls die Kosten für das Programm und gegebenenfalls für von ihr veranstaltete Reisen. Falls nichts anderes vereinbart wird, stellt die empfangende Seite die Dolmetscherin/den Dolmetscher.
2. Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Hinreise bis zum vereinbarten Bestimmungsort bei der empfangenden Seite und zurück.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen schließt nicht die Möglichkeit der Entwicklung anderer Kontakte und Projekte auf dem Gebiet des Jugend- und Schüleraustausches aus.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien informieren sich über die Umsetzung dieses Abkommens.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

#### Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation außer Kraft.

Geschehen zu Schleswig am 21. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Renate Schmidt  
Wilfried Grolig

Für die Regierung der Russischen Föderation

Fursenko

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen  
zum Schutz der für Versuche und andere  
wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

**Vom 9. Januar 2006**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 (BGBl. 2004 II S. 986) zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 5 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Dezember 2005  
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 24. September 2004 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 2. Dezember 2005 in Kraft getreten für

|                                              |                        |
|----------------------------------------------|------------------------|
| Bulgarien                                    | Niederlande            |
| Dänemark                                     | Norwegen               |
| Europäische Gemeinschaft                     | Schweden               |
| Finnland                                     | Schweiz                |
| Frankreich                                   | Spanien                |
| Griechenland                                 | Tschechische Republik  |
| Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik | Vereinigtes Königreich |
|                                              | Zypern.                |

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für

Liberia am 16. September 2006  
in Kraft treten.

Liberia hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifiziert, dass es Muster A<sup>a</sup> als Gefahrenwarzeichen und Muster B2<sup>a</sup> als Haltzeichen gewählt hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2004 (BGBl. II S. 659).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz  
und des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete  
des internationalen Scheckprivatrechts**

**Vom 9. Januar 2006**

I.

Das Abkommen vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz (RGBl. 1933 II S. 537) ist nach seinem Artikel VII in Kraft getreten für

Liberia

am 15. Dezember 2005.

II.

Das Abkommen vom 19. März 1931 über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts (RGBl. 1933 II S. 537, 594) ist nach seinem Artikel 15 in Kraft getreten für

Liberia

am 15. Dezember 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 9. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1363) und 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1243).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“,  
„Northrop Grumman Information Technology“ und „Camber Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-09-06, DOCPER-AS-13-04 und DOCPER-AS-27-03)**

**Vom 9. Januar 2006**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Dezember 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“, „Northrop Grumman Information Technology“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-09-06, DOCPER-AS-13-04 und DOCPER-AS-27-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Dezember 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Dezember 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1806 vom 28. Dezember 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Military Professional Resources, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-09-06 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Anleitung, Ausbildung und Betreuung für Command Sergeants Major in Einsatzverbänden und Brigaden, die an Ausbildungsmaßnahmen in einem Combat Training Center teilnehmen. Der Schwerpunkt liegt auf Führungsprozessen auf Ebene der Einsatzverbände und Brigaden, auf Einsätzen, Nachrichtenbeschaffung, Logistik, Stabsfunktionen, Anforderungen an und Wechselwirkungen zwischen Gefechtsfeld-Führungssystemen sowie geltenden Einsatzgrundsätzen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.1.)

- b) Das Unternehmen Northrop Grumman Information Technology wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-13-04 mit einer Laufzeit vom 16. November 2005 bis 15. November 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Es erbringt für das Verbindungsbüro, Chief, Defense Threat Reduction Agency (DTRA), technische Unterstützung, Beratung und Hilfestellung im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem fortlaufenden Betrieb einer vorgeschobenen Verbindungsstelle der DTRA für das Hauptquartier des zuständigen Kommandeurs (Geographic Combatant Command Commander) des European Command (EUCOM). Es ist für die Kontinuität der Unterstützung zuständig, wodurch Einweisung und Ausbildung von DTRA Liaison Officers bei EUCOM erleichtert werden. Schafft die inhaltliche Verbindung zwischen DTRA-Programmen und -Initiativen und EUCOM-Anforderungen, einschließlich spezieller Anforderungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Unterstützt die Prüfung und Koordination von EUCOM-Plänen und die Entwicklung von dazugehörigen DTRA-Plänen. Garantiert die Kontinuität im EUCOM-Verbindungsbüro angesichts der Rotation militärischer Funktionsträger im Rahmen von Versetzungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).

- c) Das Unternehmen Camber Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-03 mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist für die Vorbereitung von Joint Mission Essential Task Lists für das Hauptquartier des U.S. European Command (HQ USEUCOM) sowie für die Einbindung der Task Lists in das Defense Readiness Reporting System zuständig. Der Auftragnehmer testet und prüft die Software für das Enhanced Status of Resources and Training System und fungiert als Experte für Einsatzbereitschaft bei HQ USEUCOM gegenüber teilnehmenden Nationen und USEUCOM nachgeordneten Kommandos bei der Erkennung und Lösung von komplexen Problemen im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin

vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 28. Dezember 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1806 vom 28. Dezember 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 28. Dezember 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-chinesischen Abkommens  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen  
und über das Außerkrafttreten  
des früheren Abkommens vom 7. Oktober 1983**

**Vom 9. Januar 2006**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2005 II S. 732) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1 und der dazugehörige Notenwechsel nach seiner Inkraftretensklausel

am 11. November 2005

in Kraft getreten sind.

Nach Artikel 16 Abs. 1 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1985 II S. 30, 639)

am 11. November 2005

außer Kraft getreten.

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Simbabwe

am 15. August 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juli 2005 (BGBl. II S. 902).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-aserbaidischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen  
und über das Außerkrafttreten  
des früheren Abkommens vom 24. November 1981**

**Vom 9. Januar 2006**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 zu dem Abkommen vom 25. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2005 II S. 1146) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2

am 28. Dezember 2005

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Baku am 28. Dezember 2005 ausgetauscht worden.

Nach Artikel 31 Abs. 3 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 24. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (BGBl. 1983 II S. 2, 427) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan am 28. Dezember 2005 außer Kraft getreten.

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Erklärung des Ehewillens,  
das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Liberia

am 15. Dezember 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2005 (BGBl. II S. 1276).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkommen  
zum Schutz des archäologischen Erbes  
und zum Schutz archäologischen Kulturguts**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II S. 2709) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 5 für

Dänemark

am 17. Mai 2006

in Kraft treten.

Gleichzeitig hat Dänemark dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. November 2005 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert.

Nach Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens wird die Kündigung am 17. Mai 2006 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 13. Juli 2005 (BGBl. II S. 876) und 17. November 2004 (BGBl. II S. 1684).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung  
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

**Vom 9. Januar 2006**

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Vanuatu

am 1. März 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. II S. 1222).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen  
den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Kroatien andererseits**

**Vom 9. Januar 2006**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29. Oktober 2001 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits (BGBl. 2002 II S. 1914) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 129 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2005

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 18. Oktober 2002 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner am 1. Februar 2005 in Kraft getreten für

|                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| Belgien                      | Kroatien                |
| Dänemark                     | Luxemburg               |
| Europäische Atomgemeinschaft | Niederlande             |
| Europäische Gemeinschaft     | Österreich              |
| Finnland                     | Portugal                |
| Frankreich                   | Schweden                |
| Griechenland                 | Spanien                 |
| Irland                       | Vereinigtes Königreich. |
| Italien                      |                         |

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Liberia am 16. September 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2005 (BGBl. II S. 372).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord  
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

**Vom 9. Januar 2006**

I.

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S.121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Aserbaidschan                         | am 5. Mai 2004    |
| nach Maßgabe des Vorbehalts unter II. |                   |
| Benin                                 | am 28. Juni 2004  |
| Cookinseln                            | am 11. Juli 2005. |

II.

Aserbaidschan hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, dass es sich nicht durch Artikel 24 Abs. 1 gebunden betrachtet.

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, dass es sich nicht durch Artikel 24 Abs. 1 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 100) und 3. September 2001 (BGBl. II S. 969).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist nach seinem drittletzten Absatz für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|         |                  |
|---------|------------------|
| Benin   | am 30. März 2004 |
| Litauen | am 4. März 2004. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2004 (BGBl. II S. 679).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum  
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

**Vom 9. Januar 2006**

I.

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Antigua und Barbuda | am 2. Oktober 2005 |
| Seychellen          | am 22. März 2005   |
| Sudan               | am 7. Mai 2005.    |

II.

Die Änderungen von 1987 des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1995 II S. 218) sind nach Artikel 10<sup>bis</sup> Abs. 6 für die

|            |                  |
|------------|------------------|
| Seychellen | am 22. März 2005 |
|------------|------------------|

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2005 (BGBl. II S. 558).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXII in Verbindung mit Artikel XXIV Abs. 4 für die

|                                                                                        |                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Europäische Organisation für die Nutzung<br>von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) | am 29. September 2005 |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2002 (BGBl. II S. 1010).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens,  
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens  
und der Protokolle I, II, III und IV zum VN-Waffenübereinkommen**

**Vom 9. Januar 2006**

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935; 2004 II S. 1507), wird nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Liberia am 16. März 2006.

II.

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens (BGBl. 2004 II S. 1507) ist nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Ukraine am 29. Dezember 2005.

Sie wird für

Liberia am 16. März 2006

in Kraft treten.

III.

Ferner werden

- das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – nach Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens
- das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens
- das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 958, 975 – nach Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens
- das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens

für

Liberia am 16. März 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juli 2005 (BGBl. II S. 899).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 30. September 1977  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Protokoll vom 30. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 2004 II S. 759) ist nach seiner Inkrafttretensklausel für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                        |    |                    |
|------------------------|----|--------------------|
| Benin                  | am | 30. März 2004      |
| Litauen                | am | 4. März 2004       |
| Paraguay               | am | 23. September 2004 |
| Korea, Republik        | am | 16. April 2004     |
| Serbien und Montenegro | am | 13. Januar 2001.   |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (BGBl. II S. 759).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Protokoll vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1983 II S. 763) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

|       |                   |
|-------|-------------------|
| Benin | am 30. März 2004. |
|-------|-------------------|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 89).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 6. Oktober 1980  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt  
(Artikel 83<sup>bis</sup>)**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1997 II S. 1777) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Benin      | am 30. März 2004  |
| Cookinseln | am 12. April 2005 |
| Litauen    | am 4. März 2004   |
| Malaysia   | am 10. Juli 2003  |
| Tansania   | am 9. März 2004.  |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 94).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 10. Mai 1984  
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt  
(Artikel 3<sup>bis</sup>)**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 210) ist nach seiner Ziffer 4 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|          |                     |
|----------|---------------------|
| Benin    | am 30. März 2004    |
| Island   | am 18. Oktober 2004 |
| Litauen  | am 4. März 2004     |
| Tansania | am 9. März 2004.    |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 95).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 9. Januar 2006**

Das Protokoll vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498, 2501) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| Benin     | am 30. März 2004    |
| Kap Verde | am 23. August 2004  |
| Litauen   | am 4. März 2004     |
| Sambia    | am 11. August 2004. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2004 (BGBl. II S. 661).

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Ausübung von Kinderrechten**

**Vom 12. Januar 2006**

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. 1074) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 4 in Kraft treten für

|        |                     |
|--------|---------------------|
| Zypern | am 1. Februar 2006. |
|--------|---------------------|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2003 (BGBl. II S. 2167).

Berlin, den 12. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

**Vom 12. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Senegal

am 20. Dezember 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2004 (BGBl. II S. 1441).

Berlin, den 12. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter  
und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

**Vom 12. Januar 2006**

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Monaco

am 1. März 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (BGBl. II S. 193).

Berlin, den 12. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

**Vom 12. Januar 2006**

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Liberia

am 16. März 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2005 (BGBl. II S. 1300).

Berlin, den 12. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-georgischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. Januar 2006**

Das in Tiflis am 18. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Georgiens über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2002) ist nach seinem Artikel 6

am 4. August 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 2006

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung Georgiens  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Zusagejahr 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung Georgiens –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsgespräche vom 23. bis 25. Juli 2002 in Tiflis –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung Georgiens und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 3 834 689,11 EUR (in Worten: drei Millionen achthundertvierunddreißigtausendsechshundertneunundachtzig Euro und elf Cent) für das Vorhaben „Überregionaler Kreditgarantiefonds Südkaukasus – Georgien“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;
2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Kreditgarantiefonds, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass er als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Ziel des Vorhabens ist es, durch einen Garantiefonds Kapitalmarktmittel für lokale Banken zu mobilisieren, um damit kleinen und mittleren Unternehmen dauerhaften Zugang zum Kapitalmarkt zu gewähren.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung Georgiens, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung Georgiens durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung Georgiens zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung Georgiens, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung Georgiens stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Georgien erhebt von den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglichten Mitteln finanzierten Firmen und Fachkräften für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen dieses Abkommens aufgeführten Vorhaben keine direkten Steuern (insbesondere Einkommen-, Gewinn-, Vermögensteuer, Landsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:

- Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien,
- ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) durch eine nicht durch Mittel der finanziellen Zusammenarbeit finanzierte Tätigkeit begründen,
- lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher beziehungsweise ausländischer) Fachkräfte.

(2) Bei den indirekten Steuern (insbesondere Verbrauch- und Umsatzsteuern) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen des oben genannten Abkommens definierten Vorhaben dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.

(3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, hat die Regierung Georgiens vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern hat die Regierung Georgiens zu erstatten.

(4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Ausrüstungen, Materialien und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung der nach diesem Abkommen finanzierten Vorhaben in die Republik Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

#### Artikel 5

Die Regierung Georgiens überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 18. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Uwe Schramm

Für die Regierung Georgiens

Surab Nogaideli

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

**Vom 20. Januar 2006**

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Polen  
in Kraft getreten.

am 14. August 2005

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005 (BGBl. II S. 752).

Berlin, den 20. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56  
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 20. Januar 2006**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1996 zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt nach seiner Nummer 3 Buchstabe d für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. April 2005  
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 27. November 1996 bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 18. April 2005 in Kraft getreten für

|                         |                                              |
|-------------------------|----------------------------------------------|
| Ägypten                 | Guatemala                                    |
| Algerien                | Indien                                       |
| Andorra                 | Indonesien                                   |
| Argentinien             | Iran                                         |
| Äthiopien               | Island                                       |
| Australien              | Italien                                      |
| Bahrain                 | Jamaika                                      |
| Bangladesch             | Jordanien                                    |
| Benin                   | Kamerun                                      |
| Bosnien und Herzegowina | Kanada                                       |
| Botsuana                | Kap Verde                                    |
| Brasilien               | Kirgisistan                                  |
| Brunei Darussalam       | Korea                                        |
| Bulgarien               | Kroatien                                     |
| Burkina Faso            | Kuba                                         |
| Chile                   | Kuwait                                       |
| China                   | Lesotho                                      |
| Cookinseln              | Lettland                                     |
| Dänemark                | Libanon                                      |
| Ecuador                 | Libyen                                       |
| Eritrea                 | Litauen                                      |
| Estland                 | Luxemburg                                    |
| Fidschi                 | Malawi                                       |
| Finnland                | Malediven                                    |
| Frankreich              | Mali                                         |
| Gabun                   | Malta                                        |
| Gambia                  | Marokko                                      |
| Ghana                   | Mauritius                                    |
| Grenada                 | Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik |
| Griechenland            |                                              |

|                 |                                |
|-----------------|--------------------------------|
| Mexiko          | Singapur                       |
| Monaco          | Slowakei                       |
| Mongolei        | Slowenien                      |
| Mosambik        | Spanien                        |
| Namibia         | Südafrika                      |
| Nauru           | Swasiland                      |
| Nepal           | Tansania                       |
| Niederlande     | Thailand                       |
| Nigeria         | Togo                           |
| Norwegen        | Tonga                          |
| Oman            | Tschechische Republik          |
| Österreich      | Tunesien                       |
| Palau           | Türkei                         |
| Panama          | Turkmenistan                   |
| Papua-Neuguinea | Uganda                         |
| Peru            | Ukraine                        |
| Portugal        | Ungarn                         |
| Rumänien        | Uruguay                        |
| Samoa           | Usbekistan                     |
| San Marino      | Vanuatu                        |
| Saudi-Arabien   | Vereinigte Arabische Emirate   |
| Schweden        | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Schweiz         | Vietnam                        |
| Seychellen      | Weißrussland.                  |

Berlin, den 20. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens  
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

**Vom 20. Januar 2006**

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

St. Vincent und die Grenadinen am 14. Dezember 2005  
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Madagaskar am 16. Februar 2006

Nicaragua am 1. März 2006

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2005 (BGBl. II S. 1301).

Berlin, den 20. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens  
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)  
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

**Vom 20. Januar 2006**

Das 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) – BGBl. 1962 II S. 2273; 1972 II S. 814; 1980 II S. 1446; 1984 II S. 69, 71 – sowie die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69, 109) sind nach Artikel 36 Abs. 4 des Übereinkommens und Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Polen am 1. September 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (BGBl. II S. 898).

Berlin, den 20. Januar 2006

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

### **Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften**

**Vom 30. Januar 2006**

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 12. Januar 2006 (BGBl. 2006 II S. 58) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Nummer 1 lautet richtig:

„In Absatz 2 Nr. 2a wird die Angabe „0,8 oder mehr Promille“ durch die Angabe „0,5 oder mehr Promille“ ersetzt.“

2. Nummer 3 Buchstabe a lautet richtig:

„In Nummer 2b wird die Angabe „0,8 oder mehr Promille“ durch die Angabe „0,5 oder mehr Promille“ ersetzt.“

Berlin, den 30. Januar 2006

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Ulrich Kowallik